

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 13/11 B

L 12 VG 4/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 15 VG 1/07 (SG Oldenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch das Versorgungsamt Bremen
Friedrich-Rauers-Str. 26, 28195 Bremen

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK Bremen/Bremerhaven,
Bürgermeister-Smidt-Straße 95, 28195 Bremen.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3.3.2011 durch seine früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 31.5.2011, beim Bundessozialgericht (BSG) am selben Tag (31.5.2011) eingegangen, haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung niedergelegt haben.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der bis zum 30.6.2011 verlängerten Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden (§ 160a Abs 2 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils vom 3.3.2011 und mit Schreiben des Berichterstatters vom 31.5.2011 hingewiesen worden.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

